



Seminarinhalt

Einleitung

Bestandsschutz

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Fazit

Einleitung

Brände zerstören auch Kulturgüter

Brand Kloster St. Blasien

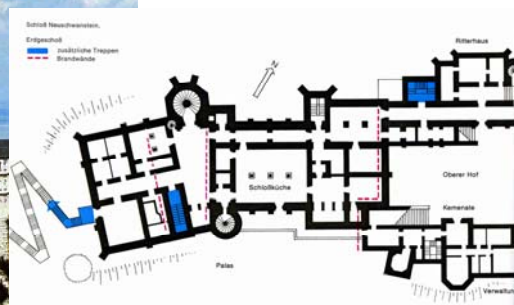


Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 3

Einleitung

Brandschutz „funktioniert“ auch in denkmalgeschützten Gebäuden



Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 4



Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 5

Bestandsschutz

Bestandsschutz

- „formeller“ Bestandsschutz
- „materieller“ Bestandsschutz

Bestandsschutz

Bestandsschutz

• „formeller“ Bestandsschutz



Bauvorhaben formell legal, aufgrund erfolgter Baugenehmigung (soweit diese zum Zeitpunkt der Herstellung des gebauten Zustandes notwendig war).

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 7

Bestandsschutz

Bestandsschutz

• „materieller“ Bestandsschutz



Bauvorhaben materiell legal, wegen Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zum Zeitpunkt der Herstellung. (Ein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung hätte vorgelegen).

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 8

Bestandsschutz			
Bestandsschutz			
Battran	03-2010	Grundsätze des Brandschutzes im Bestand	8.51 / 9

Bestandsschutz			
Bestandsschutz			
Battran	03-2010	Grundsätze des Brandschutzes im Bestand	8.51 / 10

Bestandsschutz

Bestandsschutz

§ 33.

I. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß entweder in massiver Weise oder durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen ist, und deren Zwischenfüllung aus reinem, trockenem und unverbrennlichem Material¹⁾ zu bestehen hat und in diesem Zustande erhalten werden muß. Organische Stoffe²⁾, Bauschutt, Kehricht, Asche, Löss u.³⁾ dürfen als Füllmaterial nicht verwendet werden.

II. Holzdecken sind nur zulässig, wenn dieselben von dem Gebälk durch feuersicheres Material getrennt werden.

III. Die Dachbalkenanlage⁴⁾ der Wohngebäude ist mit feuersicherem Material zu belegen.⁵⁾ Oberhalb dieses Abchlusses sind in Bodenräumen und Dachwohnungen Holzböden zulässig.

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 11

Bestandsschutz

Vorliegen des Bestandsschutzes



Wurde ein Bauvorhaben ohne Baugenehmigung errichtet und war auch zu keiner Zeit genehmigungsfähig, ist ein Bestandsschutz nie in Kraft getreten.

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 12

Bestandsschutz

Vorliegen des Bestandsschutzes



Bestandsschutz genießen nur bauliche Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt einmal im Einklang mit formellem oder materiellem Baurecht standen.



Die Dauer, wie lange ein Gebäude schon besteht, ist hierbei kein Argument.

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 13

Bestandsschutz

Gerichtsentscheidungen zum Vorliegen des Bestandsschutzes



OVG NRW vom 15.04.2009 – 104B186/09:

Bestandsschutz ist der durch Art. 14 Abs. 1 GG vermittelte Anspruch, einer durch Genehmigung legalisierten oder während eines Mindestzeitraums materiell rechtmäßigen baulichen Substanz, sich in ihrer von der Genehmigung beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit umfassten konkreten Nutzung gegen spätere nachteilige Rechtsänderungen durchzusetzen. Bezugspunkt für den Bestandsschutz gegenüber Rechtsänderungen ist stets eine bauliche Anlage in ihrer jeweiligen Nutzung...

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 14

Bestandsschutz

Gerichtsentscheidungen zum Vorliegen des Bestandsschutzes



BVerwG vom 5.8.1991 – 4B13091:

Erweist es sich als unaufklärbar, ob ein Gebäude aus Gründen der (formellen oder materiellen) Legalität Bestandsschutz genießt, so geht das zu Lasten des Eigentümers.

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 15

Bestandsschutz

„Aushebeln“ Bestandsschutz

„Aushebeln“ bei (erheblichen) „Gefahren
für Leben oder „Gesundheit“ oder wegen
„Verunstaltung“



Betrifft alle Vorhaben, Maßnahmen usw.
im Sinne des § 1 Abs. 1 LBO NRW und
anderer öffentlich-rechtlicher
Vorschriften.

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 16

Bestandsschutz

Nachträgliche Brandschutzanforderungen

OVG NRW 28.12.1994 – 7B2890/94



Nachträgliche Brandschutzanforderungen an bauliche Anlagen können nur gestellt werden, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt (...).

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 17

Bestandsschutz

Prüfung Vorliegen erheblicher Gefahr

Bei jeder Baumaßnahme ist zu prüfen, ob eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegt oder die Baumaßnahme zu einer solchen führt.



Gefahr – erhebliche Gefahr

Unterschiedliche Anforderungen in den Bundesländern

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 18

Bestandsschutz

Erlöschen Bestandsschutz

Erlöschen des Bestandsschutzes, weil die Maßnahme insgesamt zu einem Neubau führt.



Das Bauvorhaben ist vollständig den aktuellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften anzupassen.

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 19

Bestandsschutz

Gerichtsurteil Identität



BVerwG BauR 1993, 445

Der Bestandsschutz endet mit dem Abriss, der Zerstörung oder der Baufälligkeit einer baulichen Anlage. Vom Bestandsschutz nicht mehr gedeckt sind bauliche Maßnahmen, die zum Verlust der Identität des Bauwerks führen.

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 20

Bestandsschutz

Erlöschen Bestandsschutz

Erlöschen des Bestandsschutzes, weil die bauliche Anlage einer anderen Nutzung zugeführt wird.



Das Bauvorhaben ist vollständig den aktuellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften anzupassen.

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 21

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 22

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen					
ca. Anzahl Geschosse	Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (hier tragende Wände und Decken)				
9 und mehr					fb
8					
7					
6					
5					
4	ohne Anforderung	fh	fh	hfh	
3					
2					
1					
	GKI 1	GKI 2	GKI 3	GKI 4	GKI 5

Battran	03-2010	Grundsätze des Brandschutzes im Bestand	8.51 / 23
---------	---------	---	-----------

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen		
Bauaufsichtliche Benennung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbe- zeichnung
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-A
feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-AB
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 oder F 30-B
hochfeuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren <i>In Holz nach DIN 4102 nicht klassifizierbar</i>	F 60-AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB
Keine bauaufsichtliche Benennung	Feuerwiderstandsklasse F 90	F 90 oder F 90-B
<i>R(EI) 60 + K₂60 + nichtbrennb. SP > 1000° + Holzbaurichtlinie</i>		
Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 24		

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Feuerwiderstandsklassen

F 60-B ≠ hochfeuerhemmend
F 90-B ≠ feuerbeständig



Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 25

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Verwendbarkeit / Anwendbarkeit

- für geregelte Bauprodukte / Bauarten
 - aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln (z.B. DIN 4102-4)
- für nicht geregelte Bauprodukte / Bauarten
 - aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.
- Sonstige Bauprodukte / Bauarten

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 26

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Verwendbarkeitsnachweise, Anwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigung



- Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 27

Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Verwendbarkeitsnachweise



als
„Rekonstruktion“
der
Versuchsergebnisse

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 28

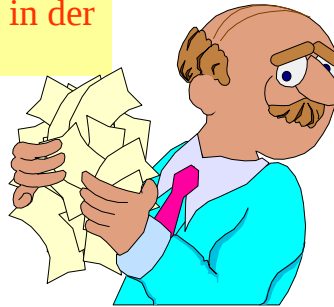
Materiell-Rechtliche Anforderungen der Bauordnungen

Verwendbarkeitsnachweise, Anwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigung

Wie sieht so etwas in der
Praxis aus??

DIN 4102-4

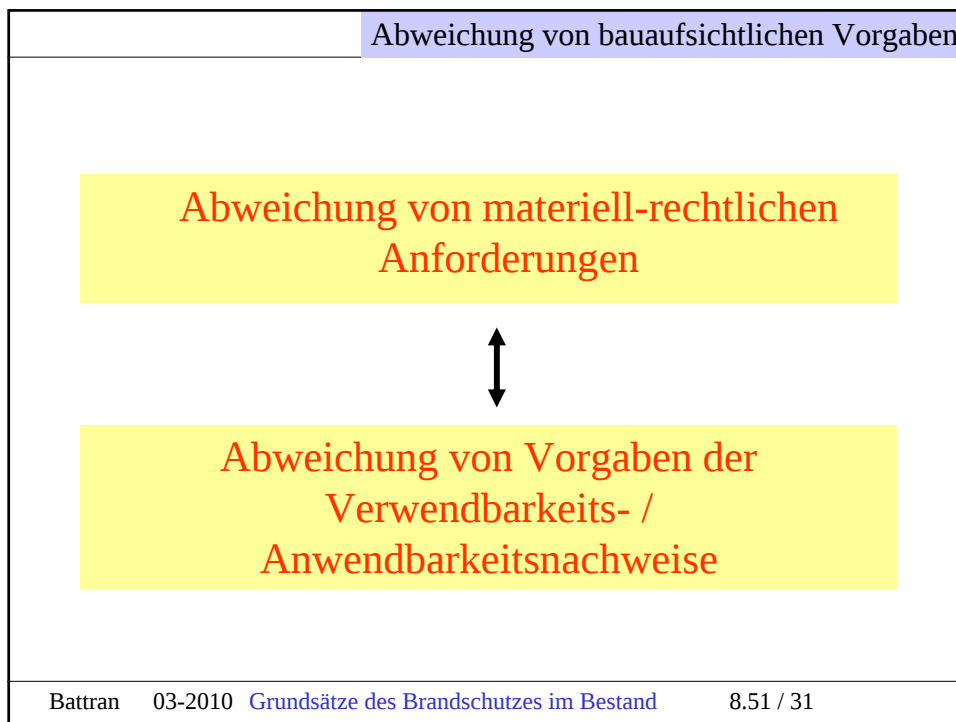
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung



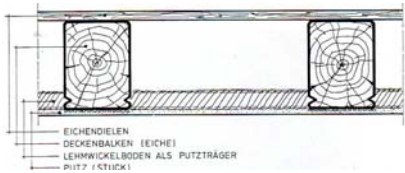
Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 29

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 30



Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben



Beispiel Decke

Decke Gebäude mittlere Höhe / Gebäudeklasse 5:

Anforderung: Feuerbeständig / F 90-AB



Umsetzung bei bestehenden Holzbalkendecken, ausschließlich durch Beplankung nicht möglich!

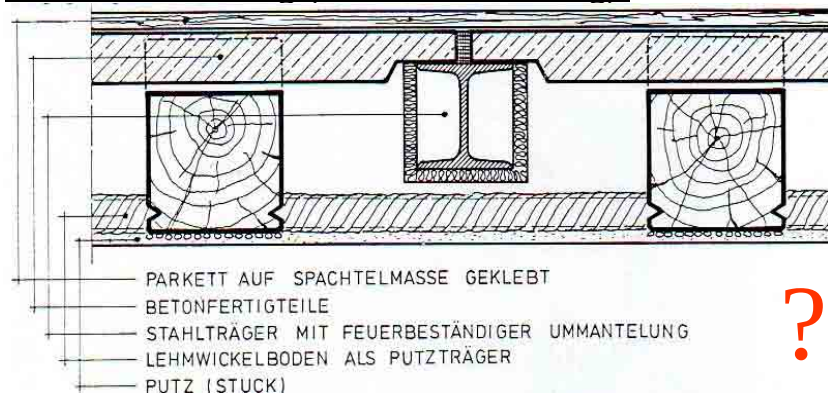
Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 32

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Decke

Feuerbeständig / F 90-AB

Technische Lösung (Keine Abweichung):



Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 33

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Decke

Feuerbeständig / F 90-AB

Formal-Technische Lösung:

ABWEICHUNG von der materiell-rechtlichen Anforderung

Wohin?

F 90-B F 0
F 60-B F 30-B

Begründung?



Welche Schutzziele stecken hinter
F 90?
-AB?

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 34

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Decke

Feuerbeständig / F 90-AB

Formal-Technische Lösung: Abweichung

Welche Schutzziele stecken hinter F 90? / -AB?

F 90: Zeit

-AB: Verhinderung einer
Brandausbreitung in der Konstruktion

Konsequenzen für Abweichungsbegründung?

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 35

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Decke

Feuerbeständig / F 90-AB

Formal-Technische Lösung: Abweichung

Konsequenzen für Abweichungsbegründung?

Zeit

- z.B. Brandmeldeanlage
- z.B. Hausalarm
- z.B. Optimierung Rettungswege
-

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 36

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Decke

Feuerbeständig / F 90-AB

Formal-Technische Lösung: Abweichung

Konsequenzen für Abweichungsbegründung?

Verhinderung einer
Brandausbreitung in der Konstruktion

- z.B. Nichtbrennbare Füllung
- z.B. Keine durchgehenden Hohlräume
- z.B. Stegunterteilung
-

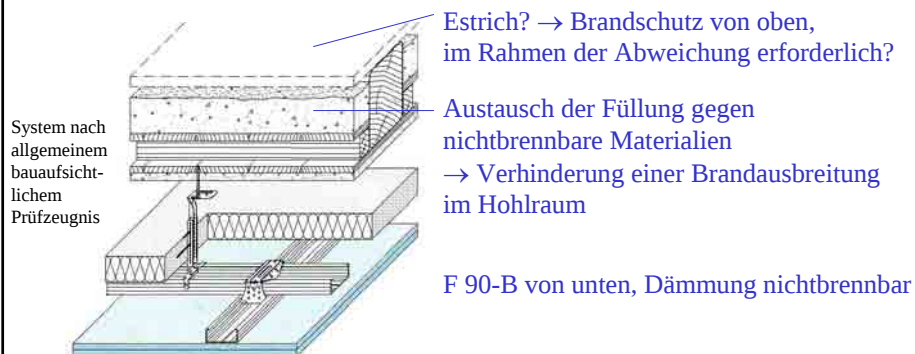
Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 37

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Decke

Feuerbeständig / F 90-AB

Formal-Technische Lösung: Abweichung auf F 90-B



Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 38

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben



Beispiel Türe

Türe, z.B. in feuerbeständiger Trennwand

Anforderung: Feuerhemmend und selbstschließend / T 30

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 39

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Türe

Feuerhemmend und selbstschließend / T 30

Technische Lösung: T 30 Feuerschutzabschluss (keine Abweichung)



Einbauanleitung muss genau beachtet werden!

Geringfügige Abweichungen von Vorgaben der Zulassung nach Abstimmung mit Hersteller und/oder Materialprüfanstalt möglich

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 40

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Türe

Feuerhemmend und selbstschließend / T 30

Technische Lösung: T 30 Feuerschutzabschluss



Nicht geringfügige Abweichungen von Vorgaben der Zulassung nur mit Zustimmung im Einzelfall durch die Oberste Baubehörde! (in manchen Bundesländern durch die untere Bauaufsichtsbehörde, im Denkmalschutz)

Dem Feuerschutzabschluss wird durch Verwaltungsakt die Bezeichnung T 30 zugeordnet.

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 41

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Türe

Feuerhemmend und selbstschließend / T 30

Formal-Technische Lösung: Vollwandig und selbstschließend



ABWEICHUNG von der materiell-rechtlichen Anforderung der Landesbauordnung

Battran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand

8.51 / 42

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Türe

Feuerhemmend und selbstschließend / T 30

Formal-Technische Lösung: Vollwandig und selbstschließend

Konsequenzen für Abweichungsbegründung?

Optimierte Randbedingungen

- z.B. Vorhandensein Brandmeldeanlage
- z.B. Vorhandensein Löschanlage
- z.B. Eingrenzbarkeit der Brandlasten
-

Eine Abweichung muss schriftlich beantragt werden!

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 43

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispiel Türe

Feuerhemmend und selbstschließend / T 30

Formal-Technische Lösung: Vollwandig und selbstschließend



Abweichungen von materiell-rechtlichen Anforderungen nur mit **Abweichung** durch die untere Baubehörde! (in manchen Bundesländern auch durch Bescheinigung eines Prüfsachverständigen)

Der Feuerschutzabschluss darf nicht als T 30 bezeichnet werden!.

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 44

Abweichung von bauaufsichtlichen Vorgaben

Beispielhafte Abweichungen

Anordnung:

- Schmale Gassen, fehlende Abstände
- Fehlende Aufstellflächen, unzureichende Zugänglichkeit
- Nicht erreichbare Geschosse, Ebenen

Rettungswege:

- Nicht abgeschottete Treppenräume, Holztreppen
- Zu kleine oder nicht zugängliche Fenster
- Zu kleine Durchfahrten

Baustoffe, Bauteile, Bauarten

- Holzbalkendecken, Wände ohne Feuerwiderstand
- Fehlende Brandabschnitte
- Ungeschottete Durchbrüche

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 45

Fazit

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 46

Fazit

Vorgehensweise beim Bauen im Bestand

- Abklärung, ob Bestandsschutz vorliegt (Beginn / Ende)
- Entwicklung des Brandschutzkonzeptes
 - Feststellung der Abweichungen
 - materiell-rechtlich
 - von Verwendbarkeits- / Anwendbarkeitsnachweisen
- Festschreibung des Brandschutzkonzeptes, Anträge auf Abweichung
- Ggf. Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes bei negativem Bescheid der Abweichungen

Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 47

Fazit

Neue Entwicklungen



Batran 03-2010 Grundsätze des Brandschutzes im Bestand 8.51 / 48



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit